**Bestätigung**

**für die von der Pflicht zur Bezeichnung
einer Revisionsstelle befreiten Stiftungen**

**Jahresrechnung**

**abgeschlossen per**

**Name, Adresse und Nummer der Stiftung**

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 24. August 2005 über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) kann eine Stiftung unter den folgenden Voraussetzungen von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit werden:

* wenn die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200'000 Franken ist;
* wenn die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft; und
* wenn die Revision für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung nicht notwendig ist.

Der Stiftungsrat bestätigt gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde das Folgende:

1. Die Stiftung erfüllt die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 24. August 2005 über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) genannten Voraussetzungen.

2. Es besteht eine kaufmännische Buchführung nach den Artikeln 957 ff. OR, d. h. es wird eine doppelte Buchhaltung geführt, welche Aufschluss über die Aktiven und Passiven (Eigen- und Fremdkapital) sowie Aufwand und Ertrag gibt. Die Jahresrechnung ist nach dem Bruttoprinzip geführt, gemäss welchem die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag verboten ist. Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege werden aufbewahrt.

3. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen und ist rechtsgültig unterzeichnet (gemäss Handelsregistereintrag). Der Anhang enthält gegebenenfalls ergänzende Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung (z. B. Vermögensanlage, angewandte Bewertungsgrundsätze, transitorische Posten, Finanzierung, Leistungen usw.).

4. Die Jahresrechnung enthält alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle des massgebenden Rechnungsjahres. Alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen sind darin berücksichtigt.

5. Der Stiftungsrat hat sich vergewissert, dass das in der Jahresrechnung ausgewiesene Vermögen tatsächlich vorhanden ist.

6. Bei der Bewertung und Festsetzung der Wertberichtigungen und Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und Werteinbussen genügend Rechnung getragen worden.

7. Alle Aktiven stehen im Eigentum der Stiftung und sind frei verfügbar.

8. Am Bilanzstichtag bestanden keine Eventualverpflichtungen (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter usw.).

9. Am Bilanzstichtag bestanden keine anderen Verträge oder Rechtsstreitigkeiten, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Bewertung der Jahresrechnung von wesentlicher Bedeutung sind oder werden könnten.

10. Alle bis zum Einreichen der verlangten Unterlagen an die Stiftungsaufsichtsbehörde bekannten und buchungspflichtigen Ereignisse sind in der Jahresrechnung angemessen berücksichtigt worden. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung bedeutend beeinflussen könnten, sind gegebenenfalls im Anhang erwähnt worden.

11. Die Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten (Stiftungsurkunde, Statuten, Reglemente der Stiftung) sowie allfällige Weisungen der Stiftungsaufsichtsbehörde werden eingehalten.

12. Das Vermögen und die Einkünfte der Stiftung wurden zweckkonform verwendet.

13. Die Jahresrechnung wurde vom Stiftungsrat genehmigt, wie das entsprechende Protokoll es bestätigt.

14. Ein Jahresbericht wurde erstellt. Er enthält insbesondere Informationen über die Stiftung, ihre Organe, ihre Aktivitäten und die wichtigsten Ereignisse des Geschäftsjahres. Andernfalls wird er durch die gesamten Protokolle der in diesem Geschäftsjahr abgehaltenen Sitzungen des Stiftungsrates ersetzt.

**Bemerkungen und zusätzliche Informationen** (gegebenenfalls durch die Stiftung auszufüllen)

Ort und Datum: ………………………………………………….

Im Namen des Stiftungsrates (mind. zwei rechtsgültige Unterschriften):

…………………………………………………. ………………………………………………….

Der/Die Präsident/in des Stiftungsrates Der/Die Kassier/in oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates